

beantworten, daß der Mühlenbesitzer, insofern er die Entschädigung erläßt, nunmehr im Zweifelsfalle berechtigt sei, über seine Mühle zu disponiren und sie sofort zu andern Zwecken zu verwenden, d. h. daß die Präsuntion so lange für ihn spräche, bis die Zwangspflichtigen einen Rechtsgrund nachweisen, aus welchem er verbunden ist, auch fernerhin die Mühle bestehen zu lassen. Unter diesen Umständen achte ich es für sehr angemessen, auf den Antrag des Herrn Grafen Wisthum einzugehen.

Bürgermeister Wehner: Ich bin darüber nicht in Zweifel, daß der Antrag des Herrn Grafen Wisthum alle Berücksichtigung verdient, aber auch darüber nicht in Zweifel, daß er hier als Amendement zur §. 10. nicht passend sei; hier, wo von der Entschädigung die Rede ist, da kann ein solcher allgemeiner Antrag nicht eingeschaltet werden. Das, was vom Vicepräsidenten auseinandergesetzt worden ist, daß jeder concrete Fall einer besondern Entscheidung bedürfe, dürfte dem Antrage nicht entgegenstehen. Wenn also der Herr Antragsteller bei seinem Antrage stehen bleibt und ihn bei der §. 10. aufzunehmen wünscht, so würde ich mich dagegen erklären müssen, wollte er ihn aber als Antrag in die Schrift vorbringen, so würde er von der hohen Kammer alle Berücksichtigung verdienen.

Prinz Johann: Mit Herrn Bürgermeister Wehner könnte ich mich dahin vereinigen, daß man den Antrag des Herrn Grafen Wisthum als Antrag in die Schrift verwandle. Es scheint mir bedenklich zu sein, ein Rechtsverhältniß hier mit einzumischen, über dessen richtige Entscheidung mir noch Zweifel beigehen.

Domherr D. Günther: Auch ich vereinige mich mit diesem Antrage vollständig. Ich behaupte fortwährend, daß diese Frage vorzüglich wichtig sei, aber eben deshalb gebe ich auch zu, daß sie viel zu verwickelt sei, als daß sie hier sofort entschieden werden könnte.

Präsident: Es würde sich fragen, ob der Herr Antragsteller sich dem anschließen wolle.

Graf Wisthum v. Eckstädt: Ich kann nicht leugnen, daß es mir wünschenswerth erscheint, ihn in das Gesetz aufzunehmen. Wird er in die Schrift aufgenommen, so könnten dann immer noch Zweifel entstehen.

Vicepräsident D. Deutch: Mir scheint Alles darauf anzukommen, ob dieses Gesetz für einen solchen Fall präjudizire oder nicht. Das scheint mir nun nicht einzutreten. Jener Fall ist ganz für sich, er wird von diesem Gesetze nicht berührt, dieses beschäftigt sich mit der Aufhebung des Mahlzwinges auf Provokation der Pflichtigen; in wie weit also der Berechtigte sein Recht selbst aufgeben könne, davon ist hier nicht die Rede, und ich glaube, daß es besser sei, die Sache bliebe ganz unberührt. Dieses Verhältniß ist ein ganz anderes, als die Ablösung des Rechts von Seiten der Verpflichteten.

Referent v. Carlowitz: Wenn ich von meiner eigenen Ansicht sprechen soll, so kann ich allerdings die rechtlichen Bedenken nicht theilen, die dem Herrn D. Günther beigegeben

sind. Ich muß meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß hier von einer Verjährung und von einem durch Verjährung erlangten Rechte der Zwangspflichtigen, daß die Mühle des Zwangsberechtigten fortbestehe, die Rede nicht sein könne. Wenn man der Art rechtliche Bedenken aufwerfen wollte, so würde es nur eines kleinen Schrittes bedürfen, und man würde auf einem Punkte stehen, wo es sofort einleuchten würde, wie wenig solche Zweifel begründet seien. Nehmen wir den Fall an, es existire auf dem Lande seit länger wohl als rechtsverwahrter Zeit eine Fabrik, die Wolle gesponnen habe; die Grundbesitzer der dortigen Gegend hätten zeither ihre Wolle dahin abgeliefert, und diese wäre dort versponnen worden. Wer würde nun annehmen können, daß, wenn dem Fabrikbesitzer beikäme, sein Geschäft einzustellen, den betreffenden Grundbesitzern ein Widerspruchsrecht zustehet? Uebrigens müssen wir hier ins Auge fassen, daß das Recht der Provokation den Verpflichteten allein zustehet, und daß sie für die Aufhebung des Bannrechtes dem Berechtigten eine Entschädigung zu geben haben. Umgekehrt liegt das im Amendement nicht; es soll bloß dem Berechtigten unbenommen bleiben, die Mühle zu andern Zwecken zu verwenden, ohne daß deshalb eine Entschädigung den Verpflichteten zu gewähren ist. Und doch können einzelne Fälle vorkommen, wo besondere Verträge eine den Pflichtigen zu gewährende Entschädigung rechtfertigen würden. Ich glaube daher, der Zusatz bedürfe wenigstens vor seiner Annahme einer sorgfältigeren Erwägung und bestimmteren Fassung. Diese dürfte hier nicht sofort zu ermöglichen sein, weil die Verhältnisse uns zu wenig bekannt sind. Sehr gern würde ich dagegen einem Antrage in die Schrift meine Zustimmung geben. Würde dies aber nicht beliebt, so müßte ich mich, wie Herr Bürgermeister Wehner, dagegen erklären, daß der beantragte Zusatz in dieser seiner so allgemeinen Fassung hier aufgenommen werde.

Secr. Hartz: Ich muß gestehen, daß mir die Frage, ob ein zwangsberechtigter Mühlenbesitzer befugt sei, die Mühle ohne Zustimmung der Zwangspflichtigen aufzugeben, kaum zweifelhaft ist. Ich glaube nämlich diese Frage verneinen zu müssen und erlaube mir zur Unterstützung dieser Ansicht eine Analogie anzuführen: Mir ist bekannt, daß auf einem Rittergute der Besitzer schon seit längerer Zeit und vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes die ihm gebührenden Drescherdienste aufheben wollte; die Drescher ließen sich das nicht gefallen, und es wurde entschieden, daß der Gutsbesitzer sein Getreide durch die Fröhner, so weit sie solches zu bestreiten vermöchten, ausdreschen lassen müsse. Letztere hatten nämlich deshalb widersprochen, weil sie den vertragmäßigen Lohn, die sogenannte Meke, nicht einbüßen wollten. Daß ähnliche Fälle auch bei Mühlen vorkommen können, wo die Verpflichteten ein Interesse daran haben, das bestehende Verhältniß zu erhalten, bezweifle ich ganz und gar nicht. Die Zwangspflicht kann durch einen ausdrücklichen Vertrag entstanden sein, zufolge des Wunsches der Pflichtigen, eine Mühle in ihrer Nähe erbaut zu sehen. In den Motiven zur §. 9. wird selbst angegeben, daß dies häufig